

**Zeitschrift:** Das Rote Kreuz : officielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

**Band:** 18 (1910)

**Heft:** 6

**Vereinsnachrichten:** Unfallversicherung der Mitglieder des schweizerischen Militärsanitätsvereins

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

prung, sie alle verdanken ihre Entstehung dem idealen Gedanken der praktischen Nächstenliebe. Wie der Samariter dem verletzten oder erkrankten einzelnen Individuum, so wollen diese Bestrebungen Erkrankungen der Volkswohlfahrt verhindern und heilen. In diesem Sinne gehören sie also auch zur Samaritertätigkeit. Und deshalb ist es auch wohl angebracht, wenn der Samariter davon Kenntnis bekommt, indem der ideale und uneigennützige Sinn des Samariters gefräftigt wird, wenn er sieht, daß auch in anderer Weise sich die Nächstenliebe praktisch äußern kann.

Es könnte nun eingewendet werden, die Pflege solcher Bestrebungen könnte die Samariter ihren eigentlichen Grundsätzen entziehen, so daß sich schließlich ihre Vereine zu hygienischen Gesellschaften mit allgemeinen humanitären Zielen entwickeln würden. Für solche mehr oder weniger theoretischen Be-

strebungen würde aber das Interesse bald erlahmen. Wenn aber die Samaritervereine den bisherigen Boden, in dem sie feste Wurzeln geschlagen haben, nicht verlassen und darauf weiterbauen, sich noch weitere Ziele vorzusetzen, dann können sich auch weiterhin alle Schichten der Bevölkerung daran beteiligen und dann wird das Interesse am Samariterwesen auch immer mehr zunehmen. Auf diese Weise nun könnten alle, die im Samaritertum ihre Nächstenliebe praktisch betätigen möchten, das ihnen zufagende Gebiet finden. Während die einen den körperlich Wunden und Erkrankten helfend zur Seite stehen, suchen die andern die Wunden zu heilen, welche Not und Krankheit aller Art und die Härte des Kampfes ums Dasein geschlagen haben. Alle aber sind Samariter.

Der Vortrag fand bei dem leider nicht sehr zahlreichen Auditorium starken Beifall.

## Unfallversicherung der Mitglieder des schweizerischen Militärsanitätsvereins.

Mit großem Fleiße und in sehr anerkanntenswerter Weise hat der Zentralvorstand des schweizerischen Militärsanitätsvereins die Frage der Unfallversicherung seiner Mitglieder studiert und den Sektionen einen Entwurf vorgelegt. Schreiber dies möchte nun auf diesem Wege den Sektionen einen Abänderungsantrag zur Kenntnis bringen, den er dem Zentralvorstand eingereicht hat. Mein Antrag lautet:

In Anbetracht dessen, daß

1. in allen drei Klassen die Versicherungssumme bei Todesfall gleich derjenigen bei Ganzinvalidität ist;
2. ein Unfall mit tödlichem Ausgang bei unseren Übungen (und auch bei den Hülfsleistungen) äußerst selten ist,

stelle ich den Antrag, es sei die Versicherungssumme für den Todesfall herunter und diejenige für den Invaliditätsfall heraufzusetzen und zwar in Klasse A Todesfall Fr. 1000 statt Fr. 2000

Invalidität	"	3000	"	2000
"	"	B Todesfall	"	4000
		Invalidität	"	6000
"	"	C Todesfall	"	3000
		Invalidität	"	9000

Zum Schluß bemerke ich noch, daß meinem Vorschlag versicherungstechnisch nichts im Wege liegt und daß deshalb die Prämie nicht erhöht zu werden braucht.

Der Präsident des Militärsanitätsvereins Glarus: Dr. v. T.